



WIEBKE NÖRING
STEUERBERATERIN

Seelhorststr. 61
30175 Hannover
Fon 0511-1322910
www.steuernhannover.de

Merkblatt

Haushaltsnahe Dienstleistungen und Handwerkerleistungen

Inhalt

1 Förderung im Überblick

- 1.1 Minijobs im Privathaushalt
- 1.2 Dienstleistungen allgemeiner Art
- 1.3 Handwerkerleistungen

2 Tätigkeit muss im Haushalt ausgeübt werden

3 Wer erhält die Steuerermäßigung?

4 Wann entfällt die Steuerermäßigung?

5 Was ist noch zu beachten?

6 Checkliste der begünstigten Aufwendungen

- 6.1 Haushaltsnahe Dienstleistungen
- 6.2 Handwerkerleistungen

Legale Arbeiten in den eigenen vier Wänden fördert der Fiskus mit einem Steuerbonus für haushaltsnahe Beschäftigungsverhältnisse, haushaltsnahe Dienstleistungen und Handwerkerleistungen. Wer Putzfrau, Handwerker & Co. in seinem Privathaushalt beschäftigt, darf **20 % der gezahlten Arbeitskosten** von seiner tariflichen Einkommensteuer abziehen, begrenzt ist die Förderung aber durch **drei Höchstbeträge** (siehe unter Punkt 1).

Durch diese steuerliche Förderung will der Gesetzgeber **illegale Beschäftigungen** in deutschen Privathaushalten eindämmen und steuerehrliche Arbeitsverhältnisse fördern. Private Auftraggeber können schnell einige hundert Euro pro Jahr an Steuern einsparen, wenn sie die Kosten in ihrer Einkommensteuererklärung abrechnen.

In dieser Mandanteninformation lesen Sie, wie hoch die Förderung ausfällt, welche Kosten begünstigt sind und welche Fallstricke private Auftraggeber beachten sollten.

1 Förderung im Überblick

Kosten für haushaltsnahe Beschäftigungsverhältnisse, haushaltsnahe Dienstleistungen und Handwerkerleistungen dürfen mit **20 % der angefallenen Arbeitskosten** direkt von der tariflichen Einkommensteuer abgezogen werden.

Beispiel

Herr Mustermann hat für die Renovierung seiner Küche Handwerkerlöhne von insgesamt 800 € gezahlt (inkl. Umsatzsteuer). Er trägt diesen Betrag auf dem Mantelbogen seiner Einkommensteuererklärung ein und kann seine tarifliche Einkommensteuer so um 160 € (20 % von 800 €) mindern.

Je nach Art der Leistung ist die Steuerermäßigung aber durch drei Höchstbeträge begrenzt:

- Für **haushaltsnahe Beschäftigungsverhältnisse in Form eines Minijobs** sind maximal **510 €** pro Jahr abziehbar (Details unter Punkt 1.1)
- Für **haushaltsnahe Dienstleistungen, haushaltsnahe sozialversicherungspflichtige Beschäftigungsverhältnisse sowie Pflege- und Betreuungsleistungen und Heimunterbringungskosten** sind maximal **4.000 €** pro Jahr abziehbar (Details unter Punkt 1.2)
- Für **Handwerkerleistungen** sind maximal **1.200 €** pro Jahr abziehbar (Details unter Punkt 1.3)

Sofern private Auftraggeber nebeneinander alle drei Höchstbeträge ausschöpfen, können sie also eine Einkommensteuerersparnis von insgesamt **5.710 € pro Jahr** erreichen. Allerdings müssen hierfür auch abziehbare Kosten von 28.550 € pro Jahr angefallen sein - was eher seltenen der Fall sein wird. Aber auch unter-

halb dieser Maximalförderung ist der Steuerbonus für Privathaushalte durchaus steuerlich attraktiv.

Nur Arbeitskosten sind begünstigt

Steuerzahler sollten beachten, dass sie nicht sämtliche angefallenen Kosten in ihrer Einkommensteuererklärung abrechnen dürfen, begünstigt sind nur die **Kosten für die reine Arbeitsleistung sowie Maschinen- und Fahrtkosten** (zzgl. der Umsatzsteuer). Nicht abziehbar sind hingegen **Materialkosten**, die beispielsweise der Handwerker in Rechnung stellt.

Beispiel

Ein Parkettleger verlegt im Flur einen neuen Bodenbelag. Seine Rechnung beträgt 2.000 € zuzüglich 19 % Umsatzsteuer = 380 €. Der Anteil der Arbeitskosten beträgt 50 %.

Arbeitskosten	1.000 €
zuzüglich 19 % Umsatzsteuer	<u>190 €</u>
Summe	1.190 €
davon 20 % Steuerermäßigung	238 €

Bei haushaltsnahen Beschäftigungsverhältnissen (sozialversicherungspflichtig oder geringfügig) ist der **Bruttoarbeitslohn** bzw. das **Bruttoarbeitsentgelt** einschließlich gezahlter Sozialversicherungsbeiträge, Lohnsteuer, Solidaritätszuschlag und Kirchensteuer abziehbar.

1.1 Minijobs im Privathaushalt

Wer einen Minijobber in seinem Privathaushalt beschäftigt, um haushaltsnahe Tätigkeiten erledigen zu lassen, kann hierfür **maximal 510 € pro Jahr** von seiner tariflichen Einkommensteuer abziehen, gefördert werden also Lohnkosten von maximal 2.550 € pro Jahr.

Beispiel

Familie Rosenblatt lässt die zu eigenen Wohnzwecken genutzte Wohnung wöchentlich durch einen Minijobber reinigen. Die Kosten belaufen sich im Jahr 2014 inklusive aller Abgaben auf 2.400 €.

Familie Rosenblatt erhält eine Steuerermäßigung von 20 % der Kosten, also 480 €. Der Höchstbetrag der Steuerermäßigung von 510 € ist nicht überschritten.

Voraussetzung für die Abzugsfähigkeit der Kosten ist, dass der Steuerbürger am **Haushaltsscheckverfahren** teilnimmt. Mehr Informationen hierzu sind unter www.minijob-zentrale.de abrufbar.

Hinweis

Nicht jeder Minijob auf 450-€-Basis ist begünstigt. Voraussetzung für die Inanspruchnahme der Steuerermäßigung ist, dass das geringfügige Beschäftigungsverhältnis „in“ einem Haushalt ausgeübt wird (Details siehe unter Punkt 2). Das Sozialversicherungsrecht verlangt für die günstige

12%ige Pauschalbesteuerung (jeweils 5 % Renten- und Krankenversicherung und 2 % Pauschsteuersatz) zudem, dass das geringfügige Beschäftigungsverhältnis **durch einen privaten Haushalt begründet** und die Tätigkeit **sonst gewöhnlich durch Mitglieder des privaten Haushalts erledigt** wird.

Für einen Monat, in dem die Voraussetzungen für die Steuerermäßigung nicht vorgelegen haben (z.B. bei unterjähriger Einstellung eines Minijobbers), ermäßigt sich der Höchstbetrag von 510 € nicht (wie früher) um je ein Zwölftel. Wer also erst im Laufe des Jahres einen Minijobber einstellt, kann den Höchstbetrag von 510 € **voll ausschöpfen**.

1.2 Dienstleistungen allgemeiner Art

Der zweite Höchstbetrag von 4.000 € pro Jahr, bis zu dem 20 % der begünstigten Aufwendungen abgezogen werden dürfen, gilt für

- **sozialversicherungspflichtige Haushaltshilfen** (siehe unter Punkt 1.2.1);
- **haushaltsnahe Dienstleistungen**, die keine Handwerkerleistungen sind (siehe unter Punkt 1.2.2);
- **haushaltsnahe Pflege- und Betreuungsleistungen** (siehe unter Punkt 1.2.3);
- **Kosten der Heimunterbringung oder für dauerhafte Pflege**, sofern sie mit denen einer Haushaltshilfe vergleichbar sind (siehe unter Punkt 1.2.4).

All diese Kosten müssen zusammengerechnet werden und unterliegen gemeinsam dem Höchstbetrag von 4.000 €, sodass maximal Aufwendungen von 20.000 € begünstigt sind.

Beispiel

Herr Mustermann zahlt für eine angestellte Köchin in seinem Privathaushalt 20.000 €, für die Beschäftigung eines selbständigen Gärtners 2.000 € und für Pflegepersonal 3.000 €.

Aufwand insgesamt	25.000 €
Ermäßigung 20 % von 25.000 €	5.000 €
höchstens abziehbar sind	4.000 €

1.2.1 Sozialversicherungspflichtige Haushaltshilfe

Werden für ein haushaltsnahes Beschäftigungsverhältnis Pflichtbeiträge zur gesetzlichen Sozialversicherung gezahlt und wird die Tätigkeit ausschließlich in Privathaushalten ausgeübt (Details hierzu unter Punkt 2), fallen die Aufwendungen unter die Steuerermäßigung, sofern die Tätigkeit einen engen Bezug zum Haushalt hat (z.B. Zubereitung von Mahlzeiten im Haushalt, Reinigung der Wohnung).

Beispiel

Familie Mustermann lässt von einer angestellten Haushaltshilfe das Mittagessen zubereiten und die Privatwohnung reinigen. Die Kosten belaufen sich im Jahr 2014 inklusive aller Abgaben auf monatlich 1.500 € (18.000 € jährlich). Die Familie erhält eine Steuerermäßigung von 3.600 € (= 20 % x 18.000 €). Der Höchstbetrag von 4.000 € ist nicht überschritten, sodass sich die kompletten Kosten steuermindernd auswirken.

Beginnt oder endet das Arbeitsverhältnis im Laufe des Jahres, ermäßigt sich der Höchstbetrag nicht (wie früher) um je ein Zwölftel, sondern kann **in voller Höhe** beansprucht werden.

Die Begleitung von Kindern, kranken, alten oder pflegebedürftigen Personen bei Einkäufen und Arztbesuchen sowie kleine Botengänge der Haushaltshilfe sind aus steuerlicher Sicht erlaubt - das heißt, sie führen nicht zum Wegfall der Steuerermäßigung, wenn diese Tätigkeiten bloß zu den **Nebenpflichten des Beschäftigten** gehören.

Hinweis

Die Erteilung von **Unterricht** (beispielsweise Sprachunterricht, Nachhilfe), die **Vermittlung besonderer Fähigkeiten** oder **sportliche und andere Freizeitbetätigungen** gehören aber nicht zu den begünstigten haushaltsnahen Tätigkeiten.

Zu beachten ist zudem, dass eine 20%ige Steuerermäßigung für **haushaltsnahe Kinderbetreuungskosten** nicht möglich ist, sofern die Eltern diese als **Sonderausgaben** abziehen können (Details siehe unter Punkt 4).

Beschäftigungsverhältnisse zwischen Angehörigen

Ein haushaltsnahes Beschäftigungsverhältnis, das zwischen in einem Haushalt lebenden Eheleuten oder zwischen Eltern und in deren Haushalt lebenden Kindern vereinbart ist, erkennt der Fiskus nicht an. Denn **familienrechtliche Verpflichtungen** können grundsätzlich nicht Gegenstand eines steuerlich anzuerkennenden Vertrags sein. Entsprechendes gilt für Partner einer eingetragenen Lebenspartnerschaft und einer nicht ehelichen Lebensgemeinschaft.

Hinweis

Die steuerliche Anerkennung wird auch dann versagt, wenn dem Angehörigen-Beschäftigungsverhältnis **eine (juristische) Person zwischengeschaltet** wird, z.B. eine GmbH.

Haushaltsnahe Beschäftigungsverhältnisse mit Angehörigen, die nicht mit im Haushalt leben (beispielsweise Kinder oder Großeltern mit eigenem Haushalt), erkennen die Finanzämter aber an, wenn

- der Vertrag **zivilrechtlich wirksam** zustande gekommen ist,
- die Vereinbarungen solchen entsprechen, die **zwischen Fremden üblich** sind und
- diese **tatsächlich „gelebt“** werden.

1.2.2 Haushaltsnahe Dienstleistungen

Haushaltsnahe Dienstleistungen, die keine Handwerkerleistungen (siehe Punkt 1.3) sind, fließen ebenfalls mit **20 %** in den Höchstbetrag von **4.000 € jährlich** ein. Dabei muss es sich um Tätigkeiten handeln, die gewöhnlich Mitglieder des privaten Haushalts erledigen. Hierunter fallen haushaltsnahe Tätigkeiten, die durch **Dienstleistungsagenturen** oder **selbständige Dienstleister** erbracht werden.

Beispiel

A beauftragt einen selbständigen Fensterputzer mit der Reinigung der Fenster und einen selbständigen Gärtner mit Gartenpflegearbeiten. Die Kosten sind als haushaltsnahe Dienstleistungen abziehbar.

Nicht als haushaltsnahe Dienstleistungen abziehbar sind hingegen **personenbezogene Dienstleistungen** (z.B. Frisör- oder Kosmetikerleistungen), selbst wenn sie im privaten Haushalt erbracht werden. Ausnahmsweise dürfen diese Leistungen jedoch als **Pflege- und Betreuungsleistungen** (siehe Punkt 1.2.3) abgezogen werden, wenn sie im Leistungskatalog der Pflegeversicherung aufgeführt werden.

1.2.3 Pflege- und Betreuungsleistungen

Kosten für Pflege- und Betreuungsleistungen sind ebenfalls in den gemeinsamen Höchstbetrag von 4.000 € eingegangen. Feststellung und Nachweis einer Pflegebedürftigkeit, der Bezug von Leistungen der Pflegeversicherung sowie eine Unterscheidung nach Pflegestufen sind nun nicht mehr erforderlich, um diesen Steuerbonus zu erlangen. Die Steuervergünstigung hilft somit auch Menschen ohne Pflegestufe, deren Grundpflegebedarf unterhalb der Pflegestufe I liegt und deren Erkrankung eine Beaufsichtigung und Betreuung nötig macht.

Es reicht aus, wenn die Dienstleistungen der **unmittelbaren Pflege am Menschen** (beispielsweise Körperpflege, Ernährung und Mobilität) dienen oder der **Betreuung**. Die Steuerermäßigung steht der pflegebedürftigen Person und auch anderen Personen zu, wenn diese für Pflege- oder Betreuungsleistungen aufkommen, die im Haushalt durchgeführt werden. Die Steuerermäßigung ist haushaltsbezogen, sodass die Steuerermäßigung insgesamt nur einmal gewährt wird, wenn zwei pflegebedürftige Personen in einem Haushalt gepflegt werden.

Abzug als außergewöhnliche Belastung

Die 20%ige Steuerermäßigung kann nur in Anspruch genommen werden, soweit die Aufwendungen **nicht als außergewöhnliche Belastungen** berücksichtigt worden sind. Da das Finanzamt die Kosten nur auf Antrag als außergewöhnliche Belastungen ansetzt, hat der Steuerzahler insbesondere bei Pflegeaufwendungen ein Wahlrecht zwischen den beiden Steuerermäßigungen.

Für den Teil der Aufwendungen, der sich als außergewöhnliche Belastung nicht steuermindernd auswirkt, weil er im Rahmen der **zumutbaren Belastung** liegt, kann der Steuerbürger den **20%igen Steuerbonus** beanspruchen.

Beispiel

Die Tochter hat ihre pflegebedürftige Mutter in ihren Haushalt aufgenommen. Für einen Pflegedienst zahlt sie 18.000 € jährlich. Die Kosten wirken sich bei ihr aufgrund der zumutbaren Eigenbelastung nur zu 14.000 € als außergewöhnliche Belastungen aus. Die Tochter kann somit zusätzliche 20 % der verbleibenden Differenz in Höhe von 4.000 € (= 800 €) als haushaltsnahe Dienstleistung geltend machen.

Empfangene **Leistungen der Pflegeversicherung** müssen jedoch von den abziehbaren haushaltsnahen Pflege- und Betreuungsleistungen abgezogen werden, soweit sie ausschließlich und zweckgebunden für Pflege- und Betreuungsleistungen sowie für haushaltsnahe Dienstleistungen gewährt werden. Das **Pflegegeld**, das seitens der Kassen ausgezahlt wird, ist dagegen nicht auf den Steuervorteil anzurechnen, weil es **nicht zweckgebunden** für professionelle Pflegedienste bestimmt ist. Dies gilt auch, wenn Angehörige für die Kosten aufkommen und das Pflegegeld an sie weitergeleitet wird. Von der Regelung profitieren Pflegebedürftige und ihre Familien, die sich für den Bezug von Pflegegeld entscheiden und gelegentlich zusätzlich einen professionellen Pflegedienst beauftragen.

1.2.4 Hilfe im Alten- und Pflegeheim

Heimbewohner können die 20%ige Steuerermäßigung (begrenzt auf 4.000 €) auch für Leistungen beanspruchen, die mit **denen einer Haushaltshilfe vergleichbar** sind.

Abziehbar sind hier die (anteiligen) Aufwendungen für

- die Reinigung des Zimmers oder Apartments,
- die Reinigung der Gemeinschaftsflächen,
- das Zubereiten und Servieren der Mahlzeiten im Heim oder am Ort der dauernden Pflege,
- der Wäscheservice, soweit er im Heim oder am Ort der dauernden Pflege durchgeführt wird.

Dieser Abzug dieser „vergleichbaren“ Aufwendungen setzt lediglich voraus, dass sich das Heim in der Europäischen Union bzw. des Europäischen Wirtschaftsraums befindet. Nicht erforderlich für den Ansatz dieser Kosten ist, dass der Steuerbürger einen **eigenen Haushalt** im Heim unterhält.

Sofern der Heimbewohner einen **eigenständigen und abgeschlossenen Haushalt** in einem Heim unterhält, kann er nicht nur „vergleichbare“ Aufwendungen abziehen, sondern für sämtliche begünstigte Kosten den Steuerbonus beanspruchen (z.B. auch für Handwerkerkosten). Dies setzt voraus, dass die Räumlichkeiten nach ihrer Ausstattung **für eine Haushaltsführung geeignet** sind (Bad, Küche, Wohn- und Schlafbereich), **individuell genutzt** werden können und eine **eigene Wirtschaftsführung** erlauben. Zu den begünstigten Dienstleistungen gehören dann

- im Haushalt des Bewohners durchgeführte und individuell abgerechnete Leistungen (beispielsweise Reinigung des Apartments, Pflege- oder Handwerkerleistungen im Apartment),
- Leistungen des Haus- und Etagenpersonals sowie die Reinigung der Gemeinschaftsflächen, wie Flure, Treppenhäuser und Gemeinschaftsräume,
- Tätigkeit von Haus- und Etagendamen, die neben der Betreuung den Bewohner noch zusätzlich begleiten, Besucher empfangen und kleine Botengänge erledigen,
- Zubereiten und Servieren der Mahlzeiten im Heim
- Hausmeisterarbeiten, Gartenpflege, kleinere Reparaturarbeiten

1.3 Handwerkerleistungen

Wenn Sie Handwerkerleistungen in Ihrem Privathaus in Anspruch nehmen, ermäßigt sich die Einkommensteuer um **20 %** der Kosten, höchstens **1.200 € jährlich**. Begünstigt sind alle handwerklichen Tätigkeiten für **Renovierungs-, Erhaltungs- und Modernisierungsmaßnahmen** in Ihrem Haushalt oder auf Ihrem Grundstück. Erhaltungs- und Modernisierungsaufwendungen, die im Regelfall nur Fachkräfte durchführen, gehören ebenfalls zu den begünstigten Leistungen. Welche Arbeiten konkret steuerlich anerkannt werden, haben wir in der Checkliste unter Punkt 6.2 für Sie zusammengestellt.

Öffentlich geförderte Baumaßnahmen

Baumaßnahmen, die durch **zinsverbilligte Darlehen** oder **steuerfreie Zuschüsse** (z.B. von der KfW) gefördert werden, sind nicht begünstigt. Handwerkerleistungen im Zusammenhang mit diesen Baumaßnahmen können also nicht mit 20 % von der tariflichen Einkommensteuer abgezogen werden.

Kürzlich hat das Bundesfinanzministerium erklärt, dass dieses Abzugsverbot auch dann greift, wenn eine Baumaßnahme **nur teilweise gefördert** wird (z.B. weil ein Förderhöchstbetrag überschritten wird). Die Handwerkerlöhne können also in diesem Fall **nicht anteilig** nur für den ungeforderten Teil der Baumaßnahme abgezogen werden.

Sofern jedoch **verschiedene Einzelmaßnahmen** am Haus oder an der Wohnung durchgeführt werden (z.B. öffentlich geförderte Fassadendämmung und ungeforderte Heizungserneuerung), ist ein Kostenabzug **für die ungeforderte Baumaßnahme erlaubt**.

Neubaumaßnahmen sind nicht begünstigt

Handwerkliche Tätigkeiten werden nur dann mit dem 20%igen Steuerbonus gefördert, wenn es sich um eine Renovierungs-, Erhaltungs- oder Modernisierungsmaßnahme handeln. Tätigkeiten, die im Rahmen einer **Neubaumaßnahme** ausgeübt werden, dürfen nicht in der Einkommensteuererklärung abgerechnet werden. Das Bundesfinanzministerium hat allerdings seine Sichtweise zu der Frage gelockert, wann eine solche Neubaumaßnahme vorliegt. Bislang war jede Maßnahme ein „Neubau“, durch die **Nutz- oder Wohnfläche erweitert bzw. neu geschaffen** wurde. Wer also einen **Wintergarten angebaut** oder sein **Dachgeschoss ausgebaut** hatte, konnte die Handwerkerlöhne bislang nicht in seiner Einkommensteuererklärung abrechnen. Diese strikte Sichtweise gehört nunmehr der Vergangenheit an. Neuerdings vertreten die Finanzämter die Auffassung, dass unter eine Neubaumaßnahme nur noch Maßnahmen fallen, die **„im Zusammenhang mit der Errichtung eines Haushalts bis zu dessen Fertigstellung“** anfallen. Ob es sich dabei um Erhaltungs- oder Herstellungsaufwand handelt, ist künftig unbeachtlich. Das Bundesfinanzministerium hat in einem neuen Erlass ausdrücklich darauf hingewiesen, dass nun auch Maßnahmen im Zusammenhang mit einer **Wohn- und Nutzflächenschaffung** steuerlich begünstigt sind. Somit sind Handwerkerlöhne für An- und Umbauten in einem bestehenden Haushalt künftig abziehbar.

Gutachtertätigkeiten

Nicht zu den begünstigten Handwerkertätigkeiten gehören Gutachtertätigkeiten, wie beispielsweise

- Mess- und Überprüfungsarbeiten,
- Legionellenprüfungen,
- Kontrolle von Aufzügen,
- Kontrolle von Blitzschutzanlagen,
- Feuerstättenschauen und
- andere technische Prüfdienste.

Schornsteinfegerleistungen

Da Schornsteinfeger auch gutachterliche Tätigkeiten ausüben, müssen die Kosten ab **2014** in einen abziehbaren und einen nicht abziehbaren Teil **aufgeteilt** werden. Abziehbar sind ab dann nur noch die Kosten für **Kehr-, Reparatur- und Wartungsarbeiten**, nicht abziehbar sind **Mess- und Überprüfungsarbeiten**, sowie die **Feuerstättenschau**.

Hinweis

In der Einkommensteuererklärung 2013 dürfen die Schornsteinfegerleistungen noch **in voller Höhe** abgerechnet werden.

2 Tätigkeit muss im Haushalt ausgeübt werden

Um die Kosten für haushaltsnahe Beschäftigungsverhältnisse, haushaltsnahe Dienstleistungen und Handwerkerleistungen steuerlich abrechnen zu können, muss die Tätigkeit **im Haushalt** des Steuerzahlers bzw. der gepflegten Person ausgeübt worden sein. Dieser muss sich in der **Europäischen Union (EU)** oder dem **Europäischen Wirtschaftsraum (EWR)** befinden.

Dabei fallen nicht nur **Tätigkeiten im Ersthauhalt** unter die steuerliche Begünstigung, sondern auch Kosten, die in selbstgenutzten **Zweit-, Ferien- oder Wochenendhäusern** des Steuerbürgers anfallen (innerhalb der EU oder des EWR). Wer also einen Gärtner in seinem selbst bewohnten Ferienhaus an der Côte d'Azur beschäftigt, kann die Kosten in seiner deutschen Einkommensteuererklärung abrechnen.

Hinweis

Die Höchstbeträge vervielfachen sich bei mehreren Wohnungen jedoch nicht, sondern werden stets nur einmal gewährt.

Was gehört zum Haushalt?

Zum Haushalt gehören nicht nur die privaten Wohnräume, sondern auch sog. Zubehörräume (z.B. die Garage) und der Garten. Vereinfacht gesagt, wird der Haushalt also **durch die Grundstücksgrenzen abgesteckt** - unabhängig von der Frage, ob der Auftraggeber Mieter oder Eigentümer ist.

Werden Leistungen **außerhalb des Haushalts** erbracht (z.B. Grabbpflege, Textilreinigung), gewährt das Finanzamt keinen Steuerbonus.

Leistungen auf öffentlichem Grund

In der Konsequenz dürfen also **Dienstleistungen auf öffentlichem Gelände** (z.B. Schneeräumung auf Gehweg vor dem Grundstück) nicht abgezogen werden.

Hinweis

Wird eine Leistung zugleich auf **privatem und öffentlichem Gelände** ausgeführt, fordert die Finanzverwaltung eine **Aufteilung der Kosten** in einen begünstigten und einen nicht begünstigten Teil.

Es gibt allerdings zwei Revisionsverfahren (Az. VI R 55/12, VI R 56/12), in denen der Bundesfinanzhof (BFH) die steuerliche Anerkennung von „grundstücksgrenzenden Leistungen“ prüft. Konkret geht es um die Frage, ob **Kosten der Schneeräumung** auf öffentlichen Gehwegen und für den **Zweitanschluss eines Hauses an ein öffentliches Versorgungsnetz** (auf öffentlichem Grund) mit 20% von der tariflichen Einkommensteuer abgezogen werden dürfen.

Hinweis

Betroffene, denen das Finanzamt derartige grundstücksgrenzende Leistungen ganz oder teilweise aberkannt hat, können **Einspruch einlegen** und unter Nennung der vorgenannten Revisionsverfahren ein **Ruhen des Verfahrens** beantragen. So können sie später von einer begünstigenden Rechtsprechung für den eigenen Fall profitieren.

Haushalt des Kindes

Steuerbürger dürfen auch die Kosten für Tätigkeiten geltend machen, die in der **Wohnung ihres (steuerlich anerkannten) Kindes** ausgeübt worden sind. Voraussetzung ist aber, dass dem Kind die Wohnung **unentgeltlich überlassen** wurde.

Beispiel

Herr Mustermann stellt seiner studierenden Tochter kostenlos eine Wohnung in München zur Verfügung. Die anfallenden Kosten (z.B. für den Schornsteinfeger) kann er in seiner eigenen Steuererklärung abrechnen.

3 Wer erhält die Steuerermäßigung?

Den Steuerrabatt können grundsätzlich nur **private Arbeitgeber** oder **Auftraggeber** in Anspruch nehmen.

Wohnungseigentümergeinschaften

Ein haushaltsnahe Beschäftigungsverhältnis kann auch mit einer **Wohnungseigentümergeinschaft** (beispielsweise zur Reinigung und Pflege von Gemeinschaftsräumen) bestehen.

Da Wohnungseigentümergeinschaften jedoch nicht am **Haushaltsscheckverfahren** (siehe unter Punkt 1.1.) teilnehmen können, dürfen die Kosten für von ihnen angestellte Minijobber nur als „reguläre“ haushaltsnahe Dienstleistungen (Höchstbetrag von 4.000 €) abgezogen werden.

Genauso kann eine Wohnungseigentümergeinschaft auch Auftraggeber einer haushaltsnahen Dienstleistung

oder einer Handwerkerleistung sein. Im Regelfall bestellt die Eigentümergemeinschaft einen **Verwalter**, der ihre Aufgaben und Interessen wahrnimmt. Dann ist gegenüber dem Finanzamt die Höhe der begünstigten Kosten durch eine **Bescheinigung des Verwalters** über den Anteil des jeweiligen Wohnungseigentümers an der begünstigten Maßnahme nachzuweisen.

Beispiel

Eine Wohnungseigentümergeinschaft lässt das Dach für 15.000 € brutto neu eindecken. Der Anteil der begünstigten Arbeitskosten beträgt 6.000 € brutto. Der Verwalter bescheinigt dem Eigentümer A nach seinem Beteiligungsverhältnis einen Anteil von 18.500/100.000.

Begünstigte Aufwendungen	6.000 €
Anteil A 18.500/100.000	1.110 €
davon 20 % Steuerermäßigung	222 €

Auch **Mieter** profitieren von der Steuerermäßigung.

Beispiel

Der Vermieter eines Mehrfamilienhauses beschäftigt für die Reinigung des Treppenhauses und der übrigen gemeinschaftlichen Räume ein Unternehmen. Die Kosten belaufen sich im Jahr auf 6.500 €. Aus der **Nebenkostenabrechnung** des Mieters A ergibt sich ein Anteil von 812,50 €. A kann davon bei seiner Einkommensteuererklärung 20 % und somit 162,50 € als haushaltsnahe Dienstleistungen geltend machen.

Hinweis

Steuerbürger mit Lohneinkünften können sich für die begünstigten Leistungen einen **Freibetrag in ihren elektronischen Lohnsteuerabzugsmerkmalen** eintragen lassen. Um die Steuerlast noch für das laufende Jahr zu mindern, muss der Antrag bis **Ende November** beim Finanzamt gestellt werden.

4 Wann entfällt die Steuerermäßigung?

Die Steuerermäßigungen für haushaltsnahe Dienstleistungen und Handwerkerleistungen können Sie nicht in Anspruch nehmen, wenn die Kosten zu den **Betriebsausgaben** oder **Werbungskosten** gehören.

Beispiel

A lässt an seinem vermieteten Mehrfamilienhaus eine Handwerkerleistung ausführen. Die Aufwendungen können als **Werbungskosten** bei den Mieteinkünften abgezogen werden. In diesen Fall ist zu beachten, dass nicht nur die Handwerkerlöhne abziehbar sind, sondern auch die **kompletten Materialkosten**.

Bei sog. gemischten Aufwendungen (z.B. bei Beschäftigung einer Reinigungskraft, die das selbstgenutzte

Einfamilienhaus und beruflich genutzte Arbeitszimmer reinigt) ist der Teil, der zu Betriebsausgaben oder Werbungskosten führt, durch **Aufteilung der Gesamtarbeitszeit** zu ermitteln.

Beispiel

Familie A lässt die Wohnung sowie das Arbeitszimmer wöchentlich durch B reinigen. Der zeitliche Umfang für die Reinigung des häuslichen Arbeitszimmers beträgt 15 % der Gesamttätigkeit. In diesem Umfang ist die Steuerermäßigung ausgeschlossen. Dabei kommt es nicht darauf an, ob diese Kosten tatsächlich als Betriebsausgaben oder Werbungskosten abziehbar sind. Die Kosten für die übrigen 85 % der Arbeitszeit können als haushaltsnahe Dienstleistung abgerechnet werden.

Vorrangiger Sonderausgabenabzug

Für Kinderbetreuungskosten, die als Sonderausgaben abgezogen werden können (mit 2/3tel der Kosten, max. 4.000 € pro Jahr und Kind), kann der 20%ige Steuerbonus nicht beansprucht werden. Dies gilt auch für den Teil der Kosten, der sich wegen der Abzugsbeschränkungen nicht in voller Höhe als Sonderausgaben auswirkt.

Beispiel

Die Eheleute Wintermann lässt ihre vierjährige Tochter zu Hause stundenweise von einer angestellten Kinderfrau betreuen, der sie jährlich 15.000 € zahlen.

Die Kosten sind zu zwei Dritteln (= 10.000 €), höchstens jedoch bis zum Höchstbetrag von 4.000 €, als Sonderausgaben abziehbar. Eine Steuerermäßigung für haushaltsnahe Beschäftigungsverhältnisse steht dem Ehepaar darüber hinaus nicht zu - auch nicht für den Teil der Kosten, der steuerlich unberücksichtigt geblieben ist (hier: 11.000 €).

Nimmt eine pflegebedürftige Person einen **Behinder-Pauschbetrag** in Anspruch, schließt dies eine Berücksichtigung der Pflegeaufwendungen aus.

5 Was ist noch zu beachten?

Die Höchstbeträge für die jeweilige Steuerermäßigung gelten **haushaltsbezogen**. Sind die Arbeitgeber des haushaltsnahen Beschäftigungsverhältnisses bzw. Auftraggeber der begünstigten Leistung entweder zwei gemeinsam in einem Haushalt lebende Alleinstehende (beispielsweise nichteheliche Lebensgemeinschaft) oder die Partner einer eingetragenen Lebenspartnerschaft, kann jeder seine Aufwendungen grundsätzlich nur **bis zum hälftigen Höchstbetrag** abziehen - es sei denn, sie **beantragen einvernehmlich** eine andere Aufteilung.

Bei einem **Umzug** in eine andere Wohnung oder ein anderes Haus kann sowohl für Renovierungsmaßnahmen im bisherigen Haushalt als auch im neuen Haushalt eine Steuerermäßigung in Anspruch genommen

werden, sofern die Maßnahmen in einem engen zeitlichen Zusammenhang zum Umzug stehen.

Unbare Zahlung erforderlich

Private Auftraggeber und Arbeitgeber sollten unbedingt darauf achten, dass sie haushaltsnahe Dienstleistungen und Handwerkerleistungen **unbar** zahlen. Denn das Einkommensteuergesetz setzt diesen Zahlungsweg zwingend voraus. Zudem muss der Dienstleister bzw. Handwerker **eine Rechnung** über seine Leistungen erteilt haben.

Hinweis

Erlaubt ist die Begleichung der Rechnung durch Dauerauftrag, Abbuchung mittels Einzugsermächtigung, Zahlung über Online-Banking, Übergabe eines Verrechnungsschecks, Teilnahme am Electronic-Cash-Verfahren oder Lastschriftverfahren.

Hinweis

Die Barzahlung von Handwerkerrechnungen ohne Einbindung eines Kreditinstituts und damit ohne bankmäßige Dokumentation des Zahlungsvorgangs erfüllt nicht die formalen Voraussetzungen der Steuerermäßigung. Gegen die Ungleichbehandlung unbarer und barer Zahlungsvorgänge bestehen auch keine verfassungsrechtlichen Bedenken.

Die Kosten können in der Steuererklärung des Jahres abgezogen werden, in dem sie **gezahlt** wurden (sog. Abflussprinzip). Regelmäßig wiederkehrende monatliche Zahlungen, die innerhalb eines Zeitraums von bis zu zehn Tagen vor oder nach dem Jahreswechsel fällig und geleistet worden sind, werden dem Jahr der wirtschaftlichen Zugehörigkeit zugeordnet.

Die **Abgaben bei Minijobs** für die Monate Juli bis Dezember, die erst am 15.01. des Folgejahres fällig werden, gehören noch zu den Aufwendungen des Vorjahres.

Bei **Wohnungseigentümern und Mietern** ist Folgendes zu beachten:

- **regelmäßig** wiederkehrende Dienstleistungen (beispielsweise Reinigung des Treppenhauses, Gartenpflege, Hausmeister) sind grundsätzlich **im Jahr der Vorauszahlungen** abziehbar
- **einmalige** Aufwendungen (beispielsweise Handwerkerrechnungen) sind erst **im Jahr der Genehmigung der Jahresabrechnung** abziehbar
- **Entnahmen aus der Instandhaltungsrücklage** sind erst im Jahr des Abflusses oder im Jahr der Genehmigung der Jahresabrechnung abziehbar

Wohnungseigentümer und Mieter können alternativ auch die gesamten Aufwendungen erst in dem Jahr geltend machen, in dem die **Jahresabrechnung genehmigt** worden ist. Diese Entscheidung kann jede Person

im Rahmen ihrer Einkommensteuererklärung selbst treffen.

Besonderheiten bei Au-pairs

Bei Aufnahme eines **Au-pairs** in eine Familie fallen in der Regel Aufwendungen für die Betreuung der Kinder sowie für leichte Hausarbeiten an. Wird der Umfang der Kinderbetreuungskosten nicht nachgewiesen - beispielsweise durch Festlegung der Tätigkeiten im Vertrag und entsprechende Aufteilung des Entgelts -, kann ein **Anteil von 50 % der Gesamtaufwendungen** im Rahmen der Steuerermäßigung für haushaltsnahe Dienstleistungen berücksichtigt werden, wenn die Zahlung auf ein Konto des Au-pairs erfolgt.

Dienst- oder Werkwohnungen

Für vom Arbeitnehmer bewohnte **Dienst- oder Werkwohnungen** können die vom Arbeitgeber bezahlten haushaltsnahen Dienstleistungen oder Handwerkerleistungen abzugsfähig sein, wenn der Arbeitgeber

- die Aufwendungen neben dem Mietwert der Wohnung als Sachbezug beim Arbeitnehmer lohnversteuert hat,
- eine entsprechende Bescheinigung erteilt, aus der die Aufteilung nach haushaltsnahen Dienstleistungen, Handwerkerleistungen, Arbeitskosten und Materialkosten hervorgeht und
- bescheinigt, dass die Leistungen durch fremde Dritte ausgeführt worden sind und zu welchem Wert sie als Sachbezug versteuert wurden.

Hinweis

Keine Steuerermäßigung wird für Arbeiten gewährt, die durch eigenes Personal des Arbeitgebers erbracht werden. Ebenfalls nicht abziehbar sind **pauschale Zahlungen für Schönheitsreparaturen**, die der Mieter einer Dienstwohnung (= Arbeitnehmer) an den Vermieter (= Arbeitgeber) leistet, sofern die Zahlungen unabhängig von den tatsächlichen Reparaturen erfolgen.

6 Checkliste der begünstigten Aufwendungen

6.1 Haushaltsnahe Dienstleistungen

- **Abfallmanagement** (Vorsortierung) innerhalb des Grundstücks
- **Friseurleistungen**, wenn
 - sie zu den Pflege- und Betreuungsleistungen gehören,
 - sie im Leistungskatalog der Pflegeversicherung aufgeführt sind und
 - der Behinderten-Pauschbetrag nicht geltend gemacht wird.
- **Gartenpflegearbeiten** (beispielsweise Rasenmähen, Heckenschneiden) innerhalb des Grundstücks einschl. Grünschnittsorgung als Nebenleistung
- **Hand- und Fußpflege**, wenn
 - sie zu den Pflege- und Betreuungsleistungen gehört,
 - sie im Leistungskatalog der Pflegeversicherung aufgeführt ist und
 - der Behinderten-Pauschbetrag nicht geltend gemacht wird.
- **Hausarbeiten**, wie Reinigen, Fensterputzen, Bügeln etc.
- **Hausmeister, Hauswart**
- **Hausreinigung**
- **Kinderbetreuungskosten**, soweit sie nicht unter § 10 Abs. 1 Nr. 5 EStG fallen, und sofern die Leistung im Haushalt erbracht wird
- **Kleidungs- und Wäschepflege** und -reinigung im Haushalt
- **Nebenflichten der Haushaltshilfe**, wie kleine Botengänge oder Begleitung von Kindern, kranken, alten oder pflegebedürftigen Personen bei Einkäufen oder zum Arztbesuch
- **Notbereitschaft/Notfalldienste** (nur wenn reine Nebenleistung)
- **Pflege der Außenanlagen** innerhalb des Grundstücks
- **Pflege** im Haushalt oder auf dem Grundstück von
 - **Bodenbelägen** - beispielsweise Teppichboden, Parkett, Fliesen
 - **Fenstern und Türen** (innen und außen)
 - **Gegenständen** im Haushalt des Steuerpflichtigen - beispielsweise Waschmaschine, Geschirrspüler, Herd, Fernseher, Computer und andere
- **Reinigung** der Wohnung, des Treppenhauses und der Zubehörräume
- **Straßenreinigung** auf privatem Grundstück

- **Tagesmutter** bei Betreuung im Haushalt, soweit es sich bei den Aufwendungen nicht um Kinderbetreuungskosten handelt
- **Umzugsdienstleistungen** für Privatpersonen, soweit nicht Betriebsausgaben oder Werbungskosten
- **Verarbeitung von Verbrauchsgütern** im Haushalt
- **Wachdienst** innerhalb des Grundstücks
- **Winterdienst** innerhalb des Grundstücks
- **Zubereitung von Mahlzeiten** im Haushalt

6.2 Handwerkerleistungen

- **Abflussrohrreinigung** innerhalb des Grundstücks
- **Abwasserentsorgung**, Wartung und Reinigung innerhalb des Grundstücks
- **Arbeiten an Dach, Bodenbelägen, Fassade, Garagen, Innen- und Außenwänden sowie Zu- und Ableitungen** innerhalb des Grundstücks
- **Asbestsanierung**
- **Aufstellen eines Baugerüsts**
- **Außenanlagen**, Errichtung auf privatem Grundstück
- **Austausch oder Modernisierung** von Einbauküche, Bodenbelägen, Fenstern und Türen
- **Brandschadensanierung**
- **Breitbandkabelnetz**, Installation, Wartung und Reparatur
- **Carport, Terrassenüberdachung**
- **Dachgeschossausbau**
- **Dachrinnenreinigung**
- **Elektroanlagen**, Wartung und Reparatur
- **Entsorgung** als Nebenleistung
- **Fahrstuhlkosten**, Wartung und Reparatur
- **Fertigaragenbau**
- **Feuerlöscher**, Wartung
- **Fußbodenheizung**, Wartung, Spülung, Reparatur sowie nachträglicher Einbau
- **Gartengestaltung** (nicht bei erstmaligem Anlegen eines Gartens bei Neubau)
- **Gemeinschaftsmaschinen** bei Mietern (beispielsweise Waschmaschine, Trockner), Reparatur und Wartung
- **Graffiti-Beseitigung**
- **Hausanschlüsse** für Strom, Fernsehen, Internet, Glasfaser, per Satellitenempfangsanlage innerhalb des Grundstücks
- **Hausschwammbeseitigung**
- **Heizkosten**, darunter jedoch nur
 - Garantiewartungsgebühren

- Heizungswartung und Reparatur
- Austausch der Zähler nach dem Eichgesetz
- Schornsteinfeger (siehe notwendige Kostenaufteilung ab 2014 unter Punkt 1.3)
- **Insektenschutzgitter**, Montage und Reparatur
- **Kamineinbau**
- **Kellerausbau**
- **Kellerschachtabdeckungen**, Montage und Reparatur
- **Klavierstimmer**
- **Mauerwerksanierung**
- **Modernisierungsmaßnahmen** (beispielsweise Badezimmer, Küche) innerhalb des Grundstücks
- **Montageleistung** beispielsweise beim Erwerb neuer Möbel
- **Müllentsorgungsanlage** (Müllschlucker), Wartung und Reparatur
- **Müllschränke**, Anlieferung und Aufstellen
- **Pflasterarbeiten** innerhalb des Grundstücks
- **Pilzbekämpfung**
- **Reparatur, Wartung und Pflege** von
 - **Bodenbelägen** (beispielsweise Teppichboden, Parkett, Fliesen)
 - **Fenstern und Türen** (innen und außen)
 - **Gegenständen** im Haushalt des Steuerpflichtigen (beispielsweise Waschmaschine, Geschirrspüler, Herd, Fernseher, Personalcomputer und andere)
 - **Heizungsanlagen**, Elektro-, Gas- und Wasserinstallationen
 - **Wandschränken**
- **Schadstoffsanierung**
- **Schornsteinfeger**, (siehe notwendige Kostenaufteilung ab 2014 unter Punkt 1.3)
- **Terrassenüberdachung**
- **Trockeneisreinigung**
- **Trockenlegung von Mauerwerk**, Arbeiten mit Maschinen vor Ort
- **Überprüfung von Anlagen** (beispielsweise Gebühr für den Schornsteinfeger oder für die Kontrolle von Blitzschutzanlagen)
- **Umzäunung** des privaten Grundstücks
- **Wärmedämmmaßnahmen**
- **Wartung** von:
 - **Abwasser-Rückstau-Sicherungen**
 - **Aufzügen**
 - **CO₂-Warngeräten**

- **Feuerlöschern**
- **Heizungen und Öltankanlagen** (einschließlich Tankreinigung)
- **Pumpen**
- **Wasserschadensanierung**
- **Wasserversorgung**

Ihr Steuerberater steht Ihnen gerne für weitere Fragen zur Verfügung.

Rechtsstand: April 2014

Alle Informationen und Angaben in diesem Mandanten-Merkblatt haben wir nach bestem Wissen zusammengestellt. Sie erfolgen jedoch ohne Gewähr. Diese Information kann eine individuelle Beratung im Einzelfall nicht ersetzen.